

Leistungen (gültig ab 01.01.2023)

Kindergeld

Außer in der Bereitschaftspflege erhalten Pflegeeltern für ihr Pflegekind das Kindergeld. Für die Antragstellung ist die Meldebescheinigung des Pflegekindes erforderlich. Die Antragstellung erfolgt durch die Pflegeeltern.

Pflegepauschale

Die Pflegepauschale setzt sich aus dem Unterhaltsbedarf und dem Erziehungsbeitrag zusammen.



Mit dem Unterhaltsbedarf wird der notwendige Unterhalt des Pflegekindes gedeckt. Darin enthalten sind der Aufwand für die Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des Pflegekindes wie z.B. Taschengeld, Telefon und Vereinsbeiträge. Mit dem Erziehungsbeitrag wird den Pflegeeltern die geleistete Erziehung „abgegolten“.

Der Landkreis Coburg wendet die **Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages** an. Auf dieser Grundlage erhalten Pflegefamilien folgende finanzielle Leistungen:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Summe (Pflegepauschale)
0 – vollendetes 6. LJ	624 €	350 €	974 €
7. – vollendetes 12. LJ	754 €		1.104 €
Ab 13. Lebensjahr	926 €		1.276 €

Der tatsächliche Auszahlungsbetrag liegt wegen der Anrechnung des Kindergeldes niedriger.

Konkret heißt das, wenn das Pflegekind

- das älteste Kind in der Pflegefamilie ist, wird das hälftige Kindergeld abgezogen.
- nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie ist, reduziert sich die Pflegepauschale um 1/4 des Kindergeldes

Bei Krankenhausaufenthalten des Pflegekindes wird die Pflegepauschale anteilig reduziert. Die Pflegefamilien erhalten ab dem 14. Tag der Abwesenheit 70 % der monatlichen Pflegepauschale (1/30 je Tag). Wird das Pflegekind besuchsweise an Wochenenden oder Feiertagen zu den Pflegeeltern entlassen, wird für diese Tage eine 100 % Zahlung der Pflegepauschale vorgenommen.

Zur Abrechnung legen die Pflegeeltern entsprechende Bescheinigungen der Klinik vor.

Altersvorsorge

Beiträge für die Alterssicherung werden bis zu einer maximalen Höhe von 42,08 € monatlich anerkannt. Teilen sich die Pflegeeltern die Erziehung des Pflegekindes, müssen sie entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Leben mehrere Pflegekinder in einer Familie kann der Zuschuss zur Alterssicherung pro Kind gewährt werden.

Unfallversicherung

Beide Pflegeeltern können sich unfallversichern und erhalten den Versicherungsbeitrag in tatsächlicher Höhe erstattet. Je Pflegeelternteil können monatlich max. 6,63 € und im Jahr somit max. 79,60 € erstattet werden.

Einmalige Beihilfen

Für alle Pflegekinder entsteht bei der Aufnahme, bei Beginn der Ausbildung und beim Auszug ein besonderer **Bedarf**, für größere, einmalige Anschaffungen. Diese werden auf Antrag wie folgt gewährt:

Bedarfsfeststellung!

Art	Altersstufe	Max. Beihilfe
Erstausstattung für Möbel, Bett- und Spielzeug	0 – 6 Jahre	690 €
	7 – 12 Jahre	784 €
	Ab 13 Jahren	908 €
Erstausstattung für Bekleidung	0 – 6 Jahre	345 €
	7 – 12 Jahre	392 €
	Ab 13 Jahren	454 €
Ausstattung für Berufsanfänger	auf Antrag	908 €
Hilfe zur Verselbständigung		908 €

Der Betrag wird pauschal ausgezahlt, eine Abrechnung des Betrages ist nicht erforderlich.

Weihnachtsbeihilfe:

Ohne Antrag erhalten alle Pflegefamilien 50 € Weihnachtsbeihilfe je Pflegekind.

Kindertagesstättenbeitrag:

Bei Pflegekindern, die die Kindertageseinrichtung besuchen, wird der Beitrag auf Antrag vollständig übernommen. Der Antrag soll jährlich zum Anfang des Kindergartenjahres gestellt werden.

Pauschalierte Beihilfen

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages wird ein Großteil weiterer Beihilfen pauschaliert gewährt.

Für jedes Pflegekind wird jährlich

200 €	bis zum Ende des Schulbesuchs der 4. Klasse
300 €	ab Beginn des Schulbesuchs der 5. Klasse

zahlbar in 2 Teilbeträgen jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres für sonstige besondere Anlässe, die nicht durch den Unterhaltsbedarf abgedeckt sind, ausgezahlt. Dazu gehören beispielsweise die Anschaffung eines Fahrrades, die Taufe oder Konfirmation. Ein Nachweis über den Einsatz der Pauschale ist nicht erforderlich.

Härtefallregelung

Auf Antrag der Pflegeeltern kann darüber hinaus eine einmalige Beihilfe gewährt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt. Voraussetzung ist eine sozialpädagogische Stellungnahme des Pflegekinderfachdienstes und –sollten die Pflegeeltern in vorangegangenen Zeiten bereits Beihilfen erhalten- der Nachweis über die Verwendung dieser Beihilfen.

Erhöhter Erziehungsaufwand

Jedes Kind bringt als „Rucksack“ seine persönliche –oftmals problematische- Lebensgeschichte in die Pflegefamilie mit. Manche verfügen dabei über gute Resilienzen¹. Aber immer mehr Kinder weisen Einschränkungen, Behinderungen, schwerwiegende Verhaltensstörungen auf.

Pflegefamilien, die Kinder mit entsprechenden Einschränkungen aufnehmen, erhalten –abgestuften „erhöhten Erziehungsaufwand“ zuerkannt. Der konkrete Bedarf wird anhand des Bewertungsbogens des Bayerischen Landesjugendamtes in jedem Einzelfall und anlässlich der jährlichen Fortschreibung des Hilfeplans ermittelt. Er wird in 3 Stufen (120 € / 230 € / 350 €) abgegolten.

Sonderpädagogische Pflegestellen

In sonderpädagogischen Pflegestellen hat ein Pflegeelternanteil eine pädagogische Qualifikation als Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in.

Die Aufnahme in eine solche Pflegestelle kommt in der Regel nur bei älteren Kindern und Jugendlichen in Betracht. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Hilfestellung nach § 35a SGB VIII

Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegefamilien stehen für die Aufnahme von Kindern im Rahmen der Krisenintervention zur Verfügung.

Binden sich Pflegeeltern im Rahmen der Bereitschaftspflege vertraglich an den Landkreis Coburg, erhalten sie in Zeiten der Nicht-Belegung monatlich 100 € gem. der vertraglichen Bestimmungen.

Bereitschaftspflegefamilien wird ab Beginn der Aufnahme des Kindes in ihre Familie die normale Pflegepauschale ausgezahlt. Zusätzlich erhalten sie für die Dauer von maximal sechs Monaten in der Bereitschaftspflege für alle Aufwendungen die im Zusammenhang mit dem Kind entstehen (z.B. Fahrtkosten, usw.) eine Entschädigung in Höhe von 350,00 € monatlich ausgezahlt.

Eine Grundausstattung an Mobiliar und - bei Kleinkindern - an notwendiger Ausstattung wie Kinderwagen und Autositz ist auch in der Bereitschaftspflege erforderlich. Die angeschafften Gegenstände sind Eigentum des Landratsamtes, verbleiben aber in der Familie und werden bei weiteren Belegungen genutzt.

Sollte es dringend erforderlich sein, Bekleidung bei der Aufnahme in der Bereitschaftspflegefamilie anzuschaffen, kann diese im Vorgriff auf die bei einer dauerhaften Unterbringung gewährte Erstausrüstungspauschale nach Stellungnahme des Pflegekinderfachdienst bis zu einem Betrag von 150 € gewährt werden. Die Bekleidung nimmt das Kind bei einer Anschlusshilfe mit.

Besondere Bedarfe, sind dem Pflegekinderfachdienst mitzuteilen. Dieser prüft und bestätigt die Notwendigkeit. Genehmigungen dazu erfolgen einzelfallbezogen.

Das auf das Kind entfallene Kindergeld erhält das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg als Kostenbeitrag und wird nicht weitergeleitet.

¹ Resilienz bedeutet sinngemäß Widerstandsfähigkeit.